



Entwurf zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes M-V

(Gesetzesvorlage des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten)

Stellungnahme

1. Grundsätzliche Anmerkungen

Die Schulleitungsvereinigung Mecklenburg- Vorpommern begrüßt durch die Vorlage des Gesetzesentwurfes das Anliegen der Landesregierung, die Lehrerbildung weiter zu reformieren. Sie bedauert, dass sich durch die Ressorttrennung seit der Landtagswahl 2021 nunmehr zwei Ministerien für die Gesetzesvorlage des Lehrkräftebildungsgesetzes zuständig zeichnen und somit augenscheinlich die Möglichkeit eines einheitlichen Vorgehens zur Vorlage einer vollständigen, in sich geschlossenen, in Gänze schlüssigen Lesefassung nicht genutzt werden kann, die zudem die einzelnen Übergänge im gesamten Ausbildungszyklus im Blick hat und entsprechend beschreibt. Leider liegt der Schulleitungsvereinigung keine Anlage zur Verteilung der ECTS- Punkte vor, was eine Einschätzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes in Gänze nachhaltig erschwert.

Der zu erwartende Personalausgang an Lehrkräften bei steigenden Bedarfen an den allgemein bildenden Schulen und unter Berücksichtigung der bundesweiten Konkurrenz erfordert von allen nunmehr beteiligten Ministerien ein schnelles Handeln auch in unserem Bundesland. In den nächsten Jahren sind an den allgemein bildenden Schulen des Landes mehr als 5000 Lehrerstellen zu ersetzen.

Aus unserer Sicht haben sich die bestehenden Studiengänge in Greifswald bewährt. Wir möchten eine Ausdehnung dieser Studiengänge auf den Rostocker Bereich anregen. Es bleibt zu hoffen, dass die Erweiterung der Kapazitäten an den landeseigenen Hochschulen zügig die dringend erwarteten Wirkungsmechanismen an der schulischen Basis entfalten. Es wird jedoch vermutlich noch einige Zeit vergehen, bis entsprechende Maßnahmen jene Ergebnisse zeigen, die wir schon heute an unseren Schulen benötigen, um dem sich ausbreitenden Personalmangel zu begegnen.

Auf dem Weg von Studienbeginn bis zum Berufseinstieg gehen zu viele potenzielle Lehrkräfte verloren – trotz des herrschenden Personalmangels an Schulen. Das Wissenschaftsministerium benennt Abbruchquoten von 70 Prozent der Studierenden beim Lehramt für Regionale Schulen und 48 Prozent bei Studierenden für das Lehramt Gymnasium. Das wirft die Frage auf, ob die Ansprüche der Hochschulen in der Lehramtsausbildung stets wirklich mit dem Beruf einer Lehrkraft zu tun haben – oder ob womöglich eine akademische Profession gepflegt wird, die mit der Aufgabe, künftiges Personal für Schulen auszubilden, nicht mehr viel zu tun hat? Auch die Rahmenbedingungen, unter denen junge Menschen studieren müssen, sollten an dieser Stelle kritisch hinterfragt werden.

2. Zur Gesetzesvorlage

Die Herausforderungen an die Gestaltung modernen didaktisch und methodisch gut aufbereiteten Unterrichtes sind hoch. Studierende müssen lernen, wie man Aufgabeninhalte auf unterschiedliche Kompetenzniveaus anpasst und wie man Individualisierung durch Lernformen ermöglichen kann, in denen die Schülerinnen und Schüler ihr Lernen möglichst selbstständig organisieren und steuern.

Mit Blick auf das inklusive Lernen müssen Studierende aller Lehrämter Kompetenzen erwerben, um Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Förderbedarfen in einer Regelklasse gemeinsam unterrichten zu können. Die notwendige Wichtung von Studieninhalten zum inklusiven Lernen muss weiter ausgebaut und kann im vorliegenden Entwurf nicht in Gänze erkannt werden. Die bestehende Wahloption für Inklusions- und sonderpädagogische Schwerpunkte für das Lehramt an Grundschulen ist zwingend in verpflichtende Module für alle Studierenden umzugestalten. Eine Senkung für die Studierenden im Regionalschullehramt von 22 LP auf jetzt noch 12 LP geht aus unserer Sicht grundsätzlich am tatsächlichen Bedarf in der Praxis vorbei. Eine Umverteilung der Punkte zugunsten sonderpädagogischer Inhalte wird dringend angezeigt.

Jeder Studierende muss sonderpädagogisches Rüstzeug erhalten, um in der Praxis, egal in welcher Schulform, bestehen zu können. Das ist die Realität, die sich gegenwärtig in allen Schularten in Mecklenburg- Vorpommern darstellt.

Lehrkräfte müssen mit unruhigen und undisziplinierten Klassen umgehen sowie binnendifferenziert und individualisiert arbeiten können, die Arbeit mit neuen digitalen Medien beherrschen, Gutachten, therapeutische Berichte und Förderpläne deuten und letztere selbst schreiben, Klassen- und Dokumentenbücher führen und auswerten können. Einige dieser Ausbildungsinhalte hat die Kultusministerkonferenz in ihren entsprechenden Empfehlungen bereits festgelegt.

Vor diesem Hintergrund kann nicht nachvollzogen werden, warum der Bereich der Erziehungswissenschaften bei der Ausbildung von Grund- und Regionalschullehrern anscheinend gekürzt, während er im Bereich der gymnasialen Ausbildung etwas erhöht werden soll. Welche fachlichen Begründungen liegen diesen Veränderungen zugrunde? Der Lehrernachwuchs sollte nicht nur didaktisch und methodisch in den Unterrichtsfächern ausgebildet werden, sondern neben methodischen auch weitere personale und soziale Kompetenzen erwerben, bspw. zur Anleitung und Führung einer Schulklasse, zur Organisation, Durchführung und Nachbereitung von stark handlungsorientierten Projekten, Lernwanderungen und Schulfahrten, zum Leiten und Führen von schwierigen Eltern- und Schülergesprächen und zum Arbeiten im Team.

Diese grundlegenden praktischen Anforderungen erfordern die Möglichkeit des Ausprobierens und Lernens durch die Studierenden. Bleibt mit Blick auf die umfangreichen Studieninhalte genügend Zeit für notwendige schulpraktische Übungen? Ob die neue Gesetzesvorlage eine Stärkung der dringend benötigten praktischen Kompetenzen der Studierenden gewährleistet, darf kritisch hinterfragt werden. Die Praxisanteile fallen im Vergleich zu anderen Bundesländern zu gering aus. Die Umfänge reichen nicht aus, die Studierenden auf die Anforderungen in der Praxis vorzubereiten

Die Praxisanteile im Studium sind bundesweit an vielen Universitäten erhöht worden, u.a. in Thüringen oder Hessen. In der Vergangenheit war es üblich, dass die angehenden Lehrkräfte nur für wenige Wochen während des Studiums vor Ort an Schulen beobachten und unterrichten. Studenten müssen jedoch bereits in einer sehr frühen Phase ihres Studiums erfahren, ob sie den Herausforderungen der Praxis gewachsen sind und sich vor einer Klasse wohlfühlen. Mecklenburg-Vorpommern hat mit der aktuellen Gesetzesvorlage in diesem Bereich deutlichen Nachbesserungsbedarf.

Der Verfasser der Stellungnahme hat selbst vor 40 Jahren Grund- und Sonderschulpädagogik studiert. Für das Lehramt Grundschule begannen seinerzeit bereits im 2. Semester die wöchentlich regelmäßigen praktischen Beobachtungen und Lehrproben unter Anleitung von Mentoren der Hochschule und der Einsatzschule. Im Bereich Sonderpädagogik wurden die Praxisanteile bereits drei Monate nach Studienbeginn inhaltlich in das Studienprogramm eingebunden.

Mit Blick auf sehr heterogen gefächerte Arbeits- und Rahmenbedingungen an den über 550 allgemein bildenden Schulen des Landes sollte eine Passung mit den tatsächlich gestellten Ausbildungsanforderungen der Studierenden geprüft werden.

Für bedenklich halten wir die Durchführung des Referendariates für Lehramtsanwärter in der Kombination Gymnasium/ Regionale Schule. Die für eine effektive Durchführung des Referendariates notwendige Schulstruktur bieten in Mecklenburg- Vorpommern lediglich die wenigen Gesamtschulen im Land an. Alternativ müsste das Referendariat dann an zwei Schularten durchgeführt werden und das wäre zumeist die Regel. Sollte es eine Wahlmöglichkeit zum Einsatzort für die Studierenden geben, werden bevorzugt die Gymnasien der auserwählte Schulstandort sein.

Die Organisation und Begleitung solcher Prozesse werden dauern. Um berufliche Anforderungen realistisch einschätzen zu können und mit persönlichen Zielen, Stärken und Schwächen abzugleichen, sollten Studierende aus unserer Sicht die Möglichkeit haben, Aufnahmegespräche – nicht Auswahlgespräche – mit den Lehrbeauftragten zu führen, um noch vor Studienbeginn eine sichere Entscheidung für oder gegen ein Lehramtsstudium treffen zu können.

Besonderes Anliegen der Schulleitungsvereinigung ist es, im Rahmen der notwendigen Qualifikationsprozesse so viele Lehrkräfte im Seiteneinstieg wie möglich auf ein qualitatives Niveau anzuheben, welches mit den grundständig ausgebildeten Lehrer/Innen vergleichbar ist. Wir schlagen hierzu vor, die Universitäten und Hochschulen des Landes stärker als bisher in eine verbindliche und berufsbegleitende Qualifizierung einbeziehen.

Den aktuellen Gesetzesentwurf erachten wir als einen ersten Schritt in diese Richtung. Die Möglichkeit, das zweite Staatsexamen mit einem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst und kombinierbarem Studium abzulegen, begrüßen wir zudem ausdrücklich. Die Schulleitungsvereinigung schlägt außerdem Masterstudiengänge für Lehrer/Innen im Seiteneinstieg vor, um deutlich mehr von ihnen mit dem 2. Staatsexamen qualifizieren zu können.

Auch eine Verkürzung der Bewährungszeiten bei der gleichzeitigen Reform der nicht-

universitären Ausbildung wird befürwortet. Für Lehrer/Innen im Seiteneinstieg, die schon mehrere Jahre im Schuldienst unter besonderen Bedingungen Unterrichtstätigkeit und Fortbildungen durchführten, braucht es gelingende Berufsbiographien des Übergangs bis hin zu einem anerkannten Abschluss. Die Schulleitungsvereinigung schlägt vor, in gesetzlichen Verordnungen das Qualifikationsprogramm und dessen Bedingungen näher zu beschreiben, wobei die enge organisatorische und inhaltliche Einbindung der Hochschulen in diesen Prozess Berücksichtigung finden muss.

Gern möchten wir die Möglichkeit der Stellungnahme zum Lehrkräftebildungsgesetz dafür nutzen, um auf einen Aspekt innerhalb des zu erstellenden schulinternen Fortbildungskonzeptes für die tätigen Lehrkräfte hinzuweisen. Wie soll eine Schule notwendige Qualifizierungsmaßnahmen in ihrem Fortbildungsprogramm festlegen, wenn die dafür grundlegenden Bedingungen kaum vorhanden sind? Einerseits gibt es nur wenige berufsbegleitende Qualifizierungsmöglichkeiten und andererseits wurde der fiskalische Rahmen des Fortbildungsbudgets der Einzelschule im Vergleich zum Vorjahr drastisch reduziert, so dass eine Installierung passgenauer Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen kaum möglich ist.

Der vorliegende Gesetzesentwurf des Ministeriums zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes kommt aus unserer Sicht zeitlich zu spät. Wertvolle Zeit ist verstrichen, die für ein regionales Erproben durch Schulversuche oder Projektvorhaben genutzt hätte werden können, um eine landesweite Tragfähigkeit der geplanten neuen Vorhaben evaluieren und absichern zu können.

H. Walter

1. Vorsitzende der SLMV